

Schule

Marbach

Luzern

# Urlaubsgesuche/ Jokerhalbtage

## 1. Gesetzliche Grundlagen

- Gesetz über die Volksschulbildung (VBG vom 22.03.1999)
- Verordnung zum Gesetz über die Volksschulbildung (VBV vom 16.12.2008)

## 2. Allgemeines

Urlaubsgesuche und Gesuche für den Bezug von Jokerhalbtagen sind schriftlich einzureichen und müssen von den Erziehungsberechtigten unterzeichnet werden. Vor und nach den Sommerferien kann generell kein Urlaub gewährt werden.

Es können maximal 2 Jokerhalbtage am Stück bezogen werden.

Der versäumte Unterrichtsstoff muss in jedem Fall in Absprache mit den Lehrpersonen nachgeholt werden.

Grundsätzlich entscheidet die Klassenlehrperson über den in ihrer Kompetenz liegenden Urlaub oder über die Jokerhalbtage. Sie kann Rücksprache mit der Schulleitung nehmen.

Die Klassenlehrperson führt Buch über die bezogenen Urlaubs- und Jokerhalbtage. Sowohl Urlaubsgesuche, als auch Jokerhalbtage gelten als entschuldigte Absenzen und werden im Zeugnis vermerkt.

## 3. Definitionen

### 3.1. Urlaubsgesuche

Als Urlaub gelten beantragte Halbtage, welche von äusseren Umständen vorgegeben und daher nicht verschiebbar sind. Sie dürfen nicht von überwiegend persönlichem Interesse im Sinne der Freizeitgestaltung sein. Sie sind der zuständigen Lehrperson von den Erziehungsberechtigten unter Angabe des Grundes zu melden.

Beispiele: Arztbesuch bei Spezialisten, Einladungen an Hochzeiten, Geburtstage, Trauerfeiern und andere Feierlichkeiten im Familien- und Verwandtenkreis.

### 3.2. Jokerhalbtage

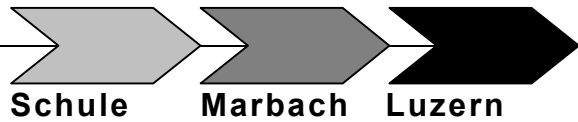
Als Jokertage gelten beantragte Halbtage, welche die persönlichen Interessen der Lernenden betreffen und deren Bezug nicht von absoluter Notwendigkeit ist.

Eine Begründung der Abwesenheit ist nicht notwendig.

Pro Schuljahr werden maximal 4 Jokerhalbtage bewilligt.

(1 Halbtage = 2-4 Lektionen)

Die Klassenlehrperson kann ihrerseits zusätzliche Tage als „gesperrt“ erklären, wenn aus gewissen Gründen (Exkursionen, Schulanlässe, schulärztliche Untersuchungen, Verkehrserziehung etc.) die gesamte Klasse anwesend sein muss.



# **Urlaubsgesuche/ Jokerhalbtage**

## **4. Fristen**

### **4.1. Urlaubsgesuche**

Aus schulorganisatorischen Gründen wird gewünscht, Urlaubsgesuche möglichst frühzeitig einzureichen.

### **4.2. Jokerhalbtage**

Aus schulorganisatorischen Gründen wird gewünscht, Gesuche für Jokerhalbtage möglichst frühzeitig einzureichen.

## **5. Zuständigkeit**

### **5.1. Urlaubsgesuche**

bis ein Tag	mit Begründung	Klassenlehrperson
bis eine Woche	mit Begründung	Schulleitung
mehr als eine Woche	mit Begründung	Schulpflege

### **5.2. Jokerhalbtage**

Jokerhalbtage	ohne Begründung	Klassenlehrperson
---------------	-----------------	-------------------

**Die Klassenlehrperson ist verantwortlich, dass Eltern und Lernende die geltende Regelung kennen.**

01. August 2011  
Schulpflege Marbach